

Begründung:

Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2015 wurde der § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Im § 2b UStG ist geregelt, dass juristische Personen des Öffentlichen Rechts (jPdöR) marktrelevante privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Marktteilnehmer zu erbringen haben.

Dieses betrifft alle Leistungen der Stadt Schortens, die über die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben hinausgehen. Es ist zukünftig immer zu prüfen, ob Leistungen der Stadt Schortens ebenfalls durch Marktteilnehmer aus der Privatwirtschaft erbracht werden können.

Dabei ist nicht zu prüfen, ob diese Leistungen von einem Unternehmen aus Schortens erbracht werden könnten, sondern ob grundsätzlich ein Unternehmen am Markt agiert, das diese Leistungen erbringen könnte.

Sofern marktrelevante Leistungen der Stadt identifiziert werden, sind diese zzgl. Umsatzsteuer abzurechnen. Dieses gilt unabhängig von der gewählten Rechtsform, was bedeutet, dass in Zukunft nicht nur die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Schortens, wie z.B. das Aqua Fit und das Bürgerhaus, sondern auch die Stadt selbst für nicht hoheitliche Leistungen Rechnungen mit USt. ausstellen muss.

Dabei ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht relevant, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, sondern ob die wirtschaftliche Tätigkeit nachhaltig ausgeübt wird. Von einer Nachhaltigkeit ist bei einem Jahresumsatz von mindestens 17.500 € für gleichartige Tätigkeiten auszugehen.

Das Bundesfinanzministerium hat auf Nachfrage des Verbandes kommunaler Unternehmen, des Deutschen Städtetages und weiterer kommunaler Spitzenverbände am 15.01.2020 präzisiert, dass diese Grundsätze auch für das Verhältnis zwischen einer Anstalt öffentlichen Rechts und ihrer Trägerkommune Anwendung finden.

Es war also zu prüfen, ob es sich bei den Leistungen, die der Baubetriebshof für die Stadt Schortens erbringt, um hoheitliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten handelt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang für die Leistungen des Baubetriebshofes die Bewertung als hoheitliche Leistungen nicht rechtfertigt.

Im Jahr 2020 hat der Bauhof der Stadt Leistungen in Höhe von 1.521.601,99 € in Rechnung gestellt. Der Bauhof erbringt bis auf einen sehr geringen hoheitlichen Anteil ausschließlich unternehmerische Leistungen für die Stadt Schortens. Diese sind zukünftig seitens des Bauhofs mit voller Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf den Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

Ausgehend vom Umsatz im Jahr 2020 verteuern sich die Leistungen, die der Baubetriebshof für die Stadt Schortens erbringt, mit Umsetzung des § 2b UStG, spätestens zum 01.01.2023, um den zusätzlichen Umsatzsteueranteil von rd. 290.000 €.

Dieser Steueranteil ist vom Bauhof an das Finanzamt abzuführen und belastet den kommunalen Haushalt in entsprechender Höhe.

Zur Vermeidung dieses großen steuerlichen Nachteils empfiehlt es sich, den Baubetriebshof wieder in den Kernhaushalt einzugliedern und die Baubetriebshof Schortens AöR aufzulösen.

Nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ist eine Wiedereingliederung bereits zum 01.01.2022 umsetzbar und sinnvoll, da so für das Haushaltsjahr 2022 die Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Höhe von rd. 6.000 € eingespart werden können.

Die Baubetriebshof Schortens AöR wurde im Jahr 2008 gegründet, um die Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Nachbarkommunen zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit erwies sich aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar, so dass aus fachlicher Sicht nichts gegen die Wiedereingliederung des Bauhofs spricht.

Im Falle einer Auflösung der AöR ist das gesamte Personal (also auch die Mitarbeiter*innen, die direkt von der AöR eingestellt wurden) zu übernehmen, da es sich um einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB handelt. Danach tritt der neue Inhaber eines Betriebes oder Betriebsteils mit allen Rechten und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, wenn beide Tarifgebundenheit haben und der gleiche Tarifvertrag gilt. Eine Kündigung aufgrund des Betriebsübergangs ist unwirksam.